

Gemeinde Rütting

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/07GV/2019-237				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.09.2019 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Rütting					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
30.09.2019	Gemeindevertretung Rütting				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rütting beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie sie der Anlage als Entwurf zu entnehmen ist.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rütting hat die Führung eines Doppelhaushaltes beschlossen und es gab seit dem Jahr 2014 zahlreiche gesetzliche Änderungen, unter anderem im Vergabewesen, in der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und in der Entschädigungsverordnung, die eine grundsätzliche Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Rütting erforderlich machen.

In der beiliegenden Synopse sind diese Änderungen alle abgebildet. In der im Entwurf vorliegenden Lesefassung sind die redaktionellen und die gesetzlich notwendigen Änderungen bereits eingearbeitet. Die wichtigsten möglichen inhaltlichen Änderungen sind zur leichteren Auffindbarkeit **rot** dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen für den Fall einer Anhebung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder in den gemeindlichen Gremien bis maximal **6.120,- € jährlich** bei einer Entscheidung für die Höchstgrenzen.

Anlage/n:

- Synopse zur neuen Hauptsatzung
- Entwurf der Hauptsatzung
- Übersicht Mehraufwendungen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopse zur H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Rütting

vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der ~~Bekanntmachung vom 13. Juli 2011~~ **des Gesetzes vom 23. Juli 2019** (GVObI. M-V S. 777 467), wird nach ~~den Beschlüssen Beschluss~~ der Gemeindevertretung vom 27.01.2014 sowie 23.04.2014 ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Rütting führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE RÜTING • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister **und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung** vorbehalten. ~~er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.~~

§ 2 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Rütting gehören die Ortsteile Diedrichshagen, Rütting, Schildberg, Siebenhausen und Vierhausen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) **Sachliche** Anregungen und Vorschläge sollen der Gemeindevertretung ~~in einer angemessenen Frist~~ **bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung** zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde ~~vor Beginn des im öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung~~ **Sitzung der Gemeindevertretung** Fragen stellen und **sachliche** Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine **Zeit Dauer** bis zu 30 Minuten vorzusehen. **Fragen, die nicht direkt zu beantworten sind, werden innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet.**
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche **und juristische** Personen, die ~~keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben und juristische Personen,~~

sofern sie in der Gemeinde Grundstücke zu Eigen haben oder nutzen oder ein Gewerbe **betreiben**.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige **bedeutsame** Angelegenheiten der Gemeinde **in geeigneter Form, insbesondere** durch:

1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft **der** Stadt Grevesmühlen und des **Amt**es Grevesmühlen-Land (www.gemeinde-rueting.de)
3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 3 4

Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 4 5

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen **und Abbreufungen**
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten **Einzelner**
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens ~~fünf~~ **14** Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb ~~von 14 Tagen~~ **eines Monats** schriftlich beantwortet werden.

§ 5 6

Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, **der außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt. Der Aufgabenumfang ergibt sich aus der KV M-V.** Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 2 Mitglieder der Gemeindevertretung an. ~~Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.~~

(2) ~~Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.~~

(2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u> (Anm.: Dieses ist von der Gemeinde festzulegen. Die Angaben in dieser Spalte sind Beispiele)
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungswirtschaft, Brandschutz
Sozialausschuss	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, Gemeindeparterschaften, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung

~~Gemäß § 36 KV M-V wird ein Bau- und ein Sozialausschuss gebildet. Beide Ausschüsse bestehen aus jeweils 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung.~~

(3) Für jeden Ausschuss kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Rütting gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

§ 6 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

~~(1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:~~

~~1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~

~~2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~

- ~~3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.~~
- ~~4. Die Regelungen nach Nr. 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).~~
- ~~5. Nach § 48 (3) Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.~~
- ~~(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO – Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:~~
- ~~1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,~~
 - ~~2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen,~~
 - ~~3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.~~
- ~~(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO – Doppik ist~~
- ~~1. nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,~~
 - ~~2. nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.~~
- ~~(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO – Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich~~
- ~~a) in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert~~
- ~~oder~~
- ~~b) die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen werden.~~

§ 7 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung ~~bemisst sich~~ **beträgt** nach **Maßgabe** der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) ~~und beträgt 700,-~~ **1.000 €**. ~~Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt. Sie entfällt nach drei Monaten (Anm.: Hier könnte auch eine kürzere Zeitspanne beschlossen werden.) eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.~~
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: **(Anm.: Bei der Anpassung der Hauptsatzung empfiehlt sich auch eine Beratung zur Höhe der Wertgrenzen.)**
1. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 € je Vertrag.
 2. Erwerb von beweglichen Sachen ~~von bis zu~~ 1.500 €, von Forderungen und anderen Rechten ~~von bis zu~~ 600 €.
 3. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 1.000 €.
 4. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
 5. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben ~~unterhalb von~~ **bis** 600 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 3.000 € je Fall.
 6. Auftragsvergaben ~~nach der VOL~~ **für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen** im geschätzten Wert ~~von bis zu~~ 3.000 €, ~~nach der VOB und für Bauleistungen~~ im geschätzten Wert ~~von bis zu~~ 10.000 € ~~und nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000 € je Einzelfall.~~ Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 7. ~~Entscheidungen über die~~ Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V ~~bis zu einem Wert von~~ **unter** 100 €.
 8. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht

- eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist und sofern der Bauausschuss sich vorab zu dieser Angelegenheit positioniert hat.
10. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaubefehle).
11. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EURO € (Anm.: Damit diese Wertgrenze mit Nr. 6 harmonisiert sollte sie auf 10.000 € angehoben werden) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von bis 500,00 EURO € (Anm.: Damit diese Wertgrenze mit Nr. 6 harmonisiert sollte sie auf mindestens 840 € angehoben werden) pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,00 EURO €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

§ 8 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20% 200 €, die der zweiten Stellvertretung 10% 100 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- ~~(3) Ab dem zweiten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.~~
- (4) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9 10.
- (5) Nach Ablauf der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.
- (6) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

- (7) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 9 10 **Sonstige Entschädigungen sordnung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
1. Gemeindevertretung,
 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind,
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (**Sitzungsgeld**) von 40,- €. **Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Rütting empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €.**
- (2) Ausschussvorsitzende **oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung** erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (3) Ausschussvorsitzende **oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung** erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (4) **Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1-3 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich. Die Teilnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.**
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.
- (6) **Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang im Einzelfall beschließt.**

§ 10 11 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die ~~ÖZ-Lokalzeitungs-Verlag~~ **Ostsee-Zeitung GmbH Co. KG, Presse Verlags**haus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit

nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung ~~einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form~~ **in der Form nach Absatz 1** infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist ~~diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde~~ **sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.gemeinde-rueting.de** zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 11 12 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~12. Dezember 2005~~ **8. Mai 2014** außer Kraft.

Rüting, den ...

Holger Hinze
Der Bürgermeister

(Siegel)

Entwurf
Hauptsatzung
der Gemeinde Rütting

vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Rütting führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE RÜTING • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung vorbehalten.

§ 2
Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Rütting gehören die Ortsteile Diedrichshagen, Rütting, Schildberg, Siebenhausen und Vierhausen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Sachliche Anregungen und Vorschläge sollen der bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und sachliche Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis 30 Minuten vorzusehen. Fragen, die nicht direkt zu beantworten sind, werden innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke zu Eigen haben oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde in geeigneter Form, insbesondere durch:

1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land (www.gemeinde-rueting.de)
3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abbreufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens **14** Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb **eines Monats** schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt. Der Aufgabenumfang ergibt sich aus der KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 2 Mitglieder der Gemeindevertretung an.

(2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u> (Anm.: Dieses ist von der Gemeinde festzulegen. Die Angaben in dieser Spalte sind Beispiele)

Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungswirtschaft, Brandschutz
Sozialausschuss	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, Gemeindepartnerschaften, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung

Beide Ausschüsse bestehen aus jeweils 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung.

- (2) Für jeden Ausschuss kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Rütting gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 1.000 €. **Sie entfällt nach drei Monaten (Anm.: Hier könnte auch eine kürzere Zeitspanne beschlossen werden.) eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.**
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: **(Anm.: Bei der Anpassung der Hauptsatzung empfiehlt sich auch eine Beratung zur Höhe der Wertgrenzen.)**
 1. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 € je Vertrag.

2. Erwerb von beweglichen Sachen bis 1.500 €, von Forderungen und anderen Rechten bis 600 €.
 3. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 1.000 €.
 4. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
 5. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben bis 600 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 3.000 € je Fall.
 6. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert bis 3.000 € und für Bauleistungen im geschätzten Wert bis 10.000 € je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von unter 100 €.
 8. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist und sofern der Bauausschuss sich vorab zu dieser Angelegenheit positioniert hat.
 10. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugesamte).
 11. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis 5.000 € (Anm.: Damit diese Wertgrenze mit Nr. 6 harmoniert sollte sie auf 10.000 € angehoben werden) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis 500 € (Anm.: Damit diese Wertgrenze mit Nr. 6 harmoniert sollte sie auf mindestens 840 € angehoben werden) pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 200 €, die der zweiten Stellvertretung 100 €, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (4) Nach Ablauf der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 10 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
 1. Gemeindevertretung,
 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind,eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40,- €. Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Rüting empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (3) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (4) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1-3 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich. Die Teilnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.

- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.
- (6) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang im Einzelfall beschließt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH Co. KG, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.gemeinde-rueting.de zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

Rüting, den ...

Holger Hinze
Der Bürgermeister

(Siegel)

Neue Entschädigungsverordnung und Hauptsatzung

Art der Entschädigung	Verweis	Alt	Neu	Annahme	Jahressumme	Jahressumme	Differenz
				Anzahl	alt	neu	
Entschädigung des Bürgermeisters	§ 8 Abs. 1	700,00 €	1.000,00 €	12	8.400,00 €	12.000,00 €	3.600,00 €
Entschädigung des 1. Stellvertreters	§ 9 Abs. 2	140,00 €	200,00 €	12	1.680,00 €	2.400,00 €	720,00 €
Entschädigung des 1. Stellvertreters	§ 9 Abs. 2	70,00 €	100,00 €	12	840,00 €	1.200,00 €	360,00 €
Sitzungsgeld Gemeindevertreter	§ 10 Abs. 1	40,00 €	40,00 €	36	1.440,00 €	1.440,00 €	- €
Sitzungsgeld Ausschussvorsitzende	§ 10 Abs. 2	60,00 €	60,00 €	12	720,00 €	720,00 €	- €
Sockelbetrag Mitglieder GV ohne funktionsbez. Aufwandsentsch.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2	- €	20,00 €	72	- €	1.440,00 €	1.440,00 €
						Summe	6.120,00 €
<i>Auslagenersatz</i>	<i>§ 10 Abs. 3</i>	<i>- €</i>	<i>10,00 €</i>	<i>108</i>	<i>- €</i>	<i>1.080,00 €</i>	<i>1.080,00 €</i>

Annahme von 9 Teilnehmenden; Entfall Neubeschaffung Laptops